

Satzung Förderverein Kirche Hagedorn

§1

Name und Sitz

- (1) Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein Kirche Hagedorn“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Förderverein hat seinen Sitz in Kirchlegern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Gottesdienstraumes für gottesdienstliche und kulturelle Veranstaltungen und des Erhalts der Hagedorner Kirche, insbesondere die Förderung der Religion und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Förderverein das allgemeine Interesse an der Erhaltung der Kirche weckt, sowie gottesdienstliche und kulturelle Veranstaltungen in der Hagedorner Kirche durchführt oder ermöglicht und sich an den Unterhaltungsmaßnahmen und an den Kosten der Bewirtschaftung beteiligt.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, haben jedoch Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) An den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderverein sind keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Mitglied kann jede Person werden, die die satzungsgemäßen Zwecke unterstützen möchte. Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche ist keine Voraussetzung. Mitglieder können auch juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen sein.

- (2) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Förderverein nimmt Spenden von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes entgegen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt; dieser ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 1. Oktober ausgesprochen werden.
 3. Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. bei groben Verstößen des Mitglieds gegen Zweck und Ziel des Fördervereins.
 - b. wenn der Ausschluss im Interesse des Fördervereins erforderlich erscheint.
 - c. bei Hetze oder Hassnachrichten insbesondere gegen die Evangelische oder Katholische Kirche und deren Mitgliedern, z.B. in sozialen Netzwerken.
 - d. wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung innerhalb eines Monats nach Absendung der 2. Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (2) In den Fällen von Abs.1 Nr. 3a, b und c ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes dem Mitglied unter Setzung eine Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (3) Bei Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb von zwei Wochen entscheidet die Hauptversammlung.

§6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Hauptversammlung

§7

Vorstand

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Fördervereins obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sechs gleichberechtigten Mitgliedern, die als jeweilige Bereichsleiter für die in einer Geschäftsordnung festgelegten Geschäftsbereiche der Vereinsführung zuständig sind.

1. Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung einen Vorstandssprechenden aus seinen Reihen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
5. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber hat er jährlich anhand von Tätigkeits- und Kassenführungsberichten Rechenschaft abzulegen.
2. Alle weiteren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben.

- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Hier gilt eine Frist von maximal 12 Monaten. Sollte kein handlungsfähiger Vorstand gewählt werden, greift § 29BGB „Notbestellung durch Amtsgericht“ oder es ist eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, wird der Geschäftsbereich kommissarisch bis zur nächsten vom Vorstand

einzuuberufenden Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet.

(5) Sitzungen werden durch den Vorstandssprechenden einberufen und geleitet.

(6) Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind
3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.
5. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren per Telefonkonferenz gefasst werden.

§8

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat als wesentliche Aufgaben:

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Fördervereins, die Hauptversammlung, ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist im Wesentlichen zuständig für:
 - a. Die Änderung der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand durch Einladung der Mitglieder in Textform, die auch durch Email gewahrt ist, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Hauptversammlung wird vom Vorstandssprechenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.
- (3) Die Hauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt jeweils der Vorstand. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung im Interesse des Vereins liegt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Hauptversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand die Ergänzung der

Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Feststellung der Stimmberechtigten
 - b. Bericht des Vorstandes
 - c. Kassenbericht
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen, soweit erforderlich
 - f. Neuwahl eines Kassenprüfenden
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- (6) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation statt. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (8) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt ein Mitglied des Vorstandes.

§9

Kassenprüfende

Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfende, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch eine Person neu zu wählen ist.

§10

Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hagedorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kirchlengern-Hagedorn, den 14.11.2025